

## **SATZUNG (STAND 30.09.2016)**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

Die „Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e. V.“ (DGKL), im Folgenden Fachgesellschaft genannt, ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main. Dort ist sie in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck der Gesellschaft ist die Repräsentation, Förderung und Entwicklung der Klinischen Chemie und der Laboratoriumsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung einschließlich der Pathobiochemie und der Molekulargenetischen Diagnostik sowie die Vereinigung der auf diesen Gebieten auf wissenschaftlicher Basis Tätigen, insbesondere von Ärzten und Naturwissenschaftlern. Als Teil öffentlicher Gesundheitspflege führt die Gesellschaft Maßnahmen durch, welche der kontinuierlichen Verbesserung und Qualitätssicherung laboratoriumsdiagnostischer Untersuchungen dienen.

Sie fördert insbesondere

die fachliche Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses,  
die ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung,  
die Weiter- und Fortbildung von Naturwissenschaftlern,  
die Erteilung der Anerkennung als Klinischer Chemiker,  
die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen,  
die Vergabe von wissenschaftlichen Preisen,  
Projekte in Forschung und Lehre,  
Maßnahmen zur Verbesserung der Früherkennung, Diagnostik,  
Verlaufsbeurteilung und Therapieüberwachung von Krankheiten,  
Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung,  
die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe  
wissenschaftlicher Zeitschriften,  
eine Beteiligung an Stiftungen.

Die Gesellschaft unterhält und pflegt Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften der Klinischen Chemie und der Laboratoriumsmedizin und zu verwandten Fachgesellschaften.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Daneben kann die Gesellschaft ihren Satzungszweck auch mittelbar verfolgen. Dies geschieht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln für die „Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

### **§ 3 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 BEITRÄGE**

Die Gesellschaft erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Beiträge sind im Januar jedes Jahres fällig und porto- und bestellgeldfrei an den Schatzmeister zu übersenden.

Ordentliche Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, können auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums den Status eines Mitglieds im Ruhestand erhalten, der mit einer 50%igen Reduzierung des Mitgliedsbeitrags verbunden ist.

### **§ 5 MITGLIEDER**

#### **(1) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden:

Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Inhaber der Anerkennung als Klinischer Chemiker,  
Naturwissenschaftler und Ärzte, die die Weiterbildung zum Klinischen Chemiker bzw. Facharzt für Laboratoriumsmedizin begonnen haben,  
Personen, die eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des Zwecks der Gesellschaft nachweisen können.

Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder im Status des Ruhestandes, § 4 Abs. 2, bleiben ordentliche Mitglieder.

## **(2) Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliches Mitglied können sonstige Ärzte, Naturwissenschaftler, Studenten und technische Assistenten werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht und sollen von den Organen der Gesellschaft in eigener Angelegenheit gehört werden.

Sie verfügen nicht über Stimmrecht oder aktives oder passives Wahlrecht.

Sie sind beitragspflichtig.

## **(3) Ehrenmitglieder**

Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Sie sind beitragsfrei.

## **(4) Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft fördern wollen. Sie tragen zur Förderung der Gesellschaft in angemessener Weise in Absprache mit dem Präsidium bei.

Jede juristische Person benennt einen stimmberechtigten Vertreter, der jedoch nicht gleichzeitig ein Stimmrecht als persönliches Mitglied ausüben darf.

Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht, aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der allgemeinen Beitragspflicht.

## **(5) Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Klinische Chemie und die Laboratoriumsmedizin verdient gemacht haben.

Sie haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Sie sind nicht beitragspflichtig.

## **(6) Aufnahme und Ernennung der Mitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf der Befürwortung von 2 ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Die Mitgliedschaft erlischt**

durch Tod

durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium

durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums.

### **(2) Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss können nur aus besonders wichtigem Grund erfolgen. Gründe sind insbesondere:**

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

wiederholte verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung

grobe Zuwiderhandlung gegen die Ziele der Gesellschaft

öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft oder der Ziele der Gesellschaft

Unterstützung und/oder Mitgliedschaft trotz Abmahnung in Vereinigungen oder Verbänden, die der Gesellschaft und deren Zielen konträr sind oder die Gesellschaft herabsetzen.

(3) Das Präsidium hört die von Streichung oder Ausschluss Betroffenen vor seiner Entscheidung an. Das Anhörungsverfahren ist schriftlich.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 Absatz (1) mit Ausnahme von Punkt 1 berührt nicht eine bestehende Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft.

## § 7 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind  
die Mitgliederversammlung und  
das Präsidium

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Gesellschaft hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, die das Präsidium einberuft. Der Präsident oder – im Fall einer Verhinderung des Präsidenten - der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Präsidium außerdem einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ab Aussendedatum an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse schriftlich einberufen.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch die benannten Vertreter wahrgenommen, die jedoch nicht gleichzeitig ein Stimmrecht als persönliches Mitglied ausüben können.

(5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(7) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl. Ansonsten erfolgt die Abstimmung offen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlüsse oder für die Gesamtheit der in der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschlüsse schriftliche Abstimmung angeordnet werden.

(8) Anregungen für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Präsidium mindestens drei Wochen vor Versand der Einladung schriftlich einzureichen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

(10) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entscheidung über Satzungsänderungen, Auflösung und Umwandlungen der Gesellschaft

Wahl der Präsidiumsmitglieder

Entlastung der Präsidiumsmitglieder

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## § 9 PRÄSIDIUM

(1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten und Präsident elect), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(3) Die Amtszeiten von Präsident und Vizepräsident (president elect) betragen 2 Jahre mit der Möglichkeit einer jeweils einmaligen Wiederwahl in Folge.

(4) Die Amtszeiten von Schriftführer und Schatzmeister betragen 4 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl in Folge.

(5) Die Amtszeiten der beiden Weiteren Präsidiumsmitglieder betragen 2 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl in Folge.

(6) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres. Die Vorgänger bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem ihre Amtszeit abläuft im Amt.

(7) Erklärt ein Mitglied des Präsidiums die Absicht, vor Ablauf seiner Amtsperiode auszuscheiden, bleibt es bis zum Amtsantritt eines in der folgenden Mitgliederversammlung zu wählenden Nachfolgers im Amt. Scheidet der Präsident vor Ende seiner Amtsperiode aus, rückt der Vizepräsident (Präsident Elect) als Präsident nach. In der folgenden Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Vizepräsidenten statt. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus dem Präsidium aus, so bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Amtsbefugnisse des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bis zum Amtsantritt eines

in der folgenden Mitgliederversammlung zu wählenden Nachfolgers wahrnimmt.

(8) Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft

Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern

Ermittlung von Preisträgern und Verleihung der Preise

Beschlussfassung über Wahl- und Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

## § 10 RECHENSCHAFTSBERICHT

Der Schatzmeister zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 11 ERTEILUNG DER ANERKENNUNG ALS KLINISCHER CHEMIKER

Die Erteilung der Anerkennung als Klinischer Chemiker erfolgt durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus einem vom Präsidium bestimmten Mitglied des Präsidiums, dem oder der Beauftragten des Präsidiums für das Repetitorium „Klinische Chemie“, sowie vier ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die Inhaber der Anerkennung als Klinischer Chemiker sind. Alle Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium berufen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Die Erteilung der Anerkennung als Klinischer Chemiker erfolgt auf Grund von Richtlinien, die vom Präsidium beschlossen werden. Die Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission für die Erteilung der Anerkennung als Klinischer Chemiker eine Verfahrensordnung.

## § 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen (soweit einer Mehrheitsentscheidung rechtlich zugänglich), bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Das Präsidium hat eine von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung zu setzen, sofern ihm der Wortlaut der Satzungsänderung bis spätestens 3 Wochen vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (wie oben) mit den Unterschriften der Antragsteller vorliegt.

## § 13 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwölf Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 14 FUSION, ANSCHLUSS AN EINE ANDERE VEREINIGUNG, UMWANDLUNG NACH DEM UMWANDLUNGSGESETZ

Die Gesellschaft kann, soweit gesetzlich zulässig, mit anderen Personenvereinigungen fusionieren, sich diesen anschließen und sich mit ihnen vereinigen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 15 BEZEICHNUNGEN

Soweit in der Satzung nur die männliche Form der Bezeichnung gewährt ist (z.B. Arzt, Klinischer Chemiker, Präsident, Student), ist diese im gegebenen Fall durch die weibliche Form der Bezeichnung zu ersetzen (z.B. Ärztin, Klinische Chemikerin, Präsidentin, Studentin).

## § 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 30. September 2016 in Kraft.